

# Verfassungsbeschwerden chancenlos?

*Heiner Adamski*



Heiner Adamski

Zu den Grundlagen eines Rechtsstaates gehört die Bindung der Staatstätigkeiten an eine in Grundzügen unveränderbare und insgesamt auf Dauer angelegte berechenbare Rechtsordnung. Große Bedeutung haben dabei die in langen politischen Auseinandersetzungen erkämpften und in Konventionen, Deklarationen oder Verfassungen ausgewiesenen Menschenrechte bzw. Grundrechte. Diese Rechte werden als Rechtsgrundsätze verstanden, die stärker sind als jedes positive Recht und deren Anerkennung „die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet“ (so die Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Sie garantieren dem Einzelnen unmittelbar geltende Rechte gegen die Staatsgewalt und begrenzen sie dadurch. Die Bindung der Staatstätigkeiten kann von Organen des Staates aber mehr oder weniger streng verstanden werden. So ist es möglich, dass Regierungen beispielsweise mit dem Ziel der Realisierung ökonomischer Interessen oder zur Terrorismusbekämpfung Gesetzeswünsche haben und dass Gesetzgeber in Verkennung der Bedeutung von Grundrechten oder auch absichtsvoll verfassungs- bzw. grundrechtswidrige Gesetze erlassen. Die Exekutive kann in einer die Grundrechte verletzenden Weise tätig werden. Gerichte können – im Namen des Volkes – grundrechtswidrige Urteile verkünden. Möglich ist es auch, dass ältere rechtliche Regelungen bei näherer Prüfung mit Grundrechten nicht übereinstimmen. Ein Instrument zur Durchsetzung der rechtlichen Bindung der Staatstätigkeiten sind Verfassungsbeschwerden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es diese Beschwerdemöglichkeit. Jedermann kann sich mit der Behauptung einer Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch die öffentliche Gewalt an das Bundesverfassungsgericht wenden. Verfassungsbeschwerden gibt es aber nicht in allen Rechtsstaaten. Beispielsweise kann in Frankreich dem Conseil constitutionnel (dem Verfassungsgericht bzw. Verfassungsrat) eine solche Beschwerde nicht vorgelegt werden. In England und in den USA gibt es solche Rechtsbehelfe auch nicht. Die Entwicklungen im europäischen Verfassungsrecht sind noch unklar.

Jedermann kann sich mit der Behauptung einer Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch die öffentliche Gewalt an das Bundesverfassungsgericht wenden.

In der Bundesrepublik wurde von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde „reger Gebrauch“ gemacht: Nach der jüngsten amtlichen Statistik sind dem Bundesverfassungsgericht in der Zeit von der Gründung des Gerichts im Jahre 1951 bis Ende 2006 157.342 Verfassungsbeschwerden vorgelegt worden. Davon wurden 154.784 erledigt. Erfolgreich waren aber nur 3.835. Sind Verfassungsbeschwerden angesichts dieses kleinen Anteils (2,5 Prozent) chancenlos? Die Frage kann nicht mit „ja“ oder „nein“, sondern mit dem klassischen Satz „Es kommt darauf an ...“ beantwortet werden. Es kommt auf den Gegenstand der Beschwerde an und auf die Auslegung der einschlägigen Grundrechtsnormen. In diesem Beitrag werden dazu nach einem Blick auf die Rechtsstaatsstrukturen der Bundesrepublik und das Verfahren bei Verfassungsbeschwerden in chronologischer Folge einige Streitgegenstände aus dem Jahr 2006 vorgestellt.

## 1. Rechtsstaatsstrukturen und Verfassungsbeschwerdeverfahren

Die Rechtsstaatlichkeit ist in der Bundesrepublik durch das Grundgesetz im Wesentlichen so gesichert: Art. 1 GG verweist auf die unantastbare Würde des Menschen und die Verpflichtung der staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz dieser Würde. Er enthält sodann ein Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und die Bestimmung, dass die im Grundgesetz garantierten Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Diese Grundrechte dürfen nach Art. 19 GG in ihrem „Wesensgehalt“ nicht angetastet werden.

Menschen und die Verpflichtung der staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz dieser Würde. Er enthält sodann ein Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und die Bestimmung, dass die im Grundgesetz garantierten Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Diese Grundrechte dürfen nach Art. 19 GG in ihrem „Wesensgehalt“ nicht angetastet werden. Sie gelten nicht – wie in der Weimarer Republik – nach Maßgabe der Gesetze, sondern es ist umgekehrt so, dass die Grundrechte der Maßstab für die Beurteilung der Gesetze sind. Art. 20 GG definiert die Bundesrepublik als demokratischen und sozialen Bundesstaat – in dem die Staatsgewalt vom Volke ausgeht – und verankert die Verteilung der Staatsgewalt auf Legislative, Exekutive und Judikative. Er bindet erstens die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und zweitens die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Änderung dieser Grundsätze in Art. 1 und 20 GG ist nach Art. 79 GG unzulässig. Art. 28 GG bestimmt zudem, dass „die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen (muss).“ Diese Grundsätze werden noch ergänzt durch eine Rechtsweggarantie: Nach Art. 19 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Und schließlich gibt es noch die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht als Weg zur Einklagung der Grundrechte gegen die rechtsstaatlich gebundene, tatsächlich aber oft übermächtig-regelungswütige und nicht immer grundrechtssensible öffentliche Gewalt. Nach Art. 93 Abs. 4a GG kann jedermann eine solche Beschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner

Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Diese möglichen Verletzungen haben gem. Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19) ein eindrucksvolles Spektrum: Es geht um Menschenwürde und Menschenrechte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben, die Gleichheit und Gleichberechtigung, die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion, die Kriegsdienstverweigerung, die freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die Forschungsfreiheit, den Schutz von Ehe und Familie, das Schulwesen, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Freizügigkeit, die Berufsfreiheit, die Wehrpflicht und den Ersatzdienst, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Eigentum, das Erbrecht und die Enteignung, die Sozialisierung, die Staatsangehörigkeit und das Auslieferungsverbot, das Asylrecht, das Petitionsrecht und die Grundrechtsverwirkung. Die in Art. 93 Abs. 4a GG genannten weiteren Rechte – sog. grundrechtsgleiche Rechte – betreffen das Widerstandsrecht, die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Deutschen, den Zugang zu öffentlichen Ämtern, die Wahlrechtsgrundsätze der Bundestagswahl und die Rechtsstellung der Abgeordneten, das Recht auf den gesetzlichen Richter, den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung sowie Rechtsgarantien bei der Freiheitsentziehung.

Über allem steht das Bundesverfassungsgericht – es ist nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) „ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.“ Seine Entscheidungen binden gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG haben sie in einigen Fällen – insbesondere bei Normenkontrollen und Verfassungsbeschwerden – sogar Gesetzeskraft.

Die Zuständigkeiten des Gerichtes sind in Art. 93 GG und § 13 BVerfGG geregelt. Zu ihr gehören nach Art. 93 Abs. 4a GG und § 13 Abs. 8a BVerfGG Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden. Ziele wie beispielsweise die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen oder die Stellung von Strafanträgen können über Verfassungsbeschwerden nicht erreicht werden. Es ist auch nicht möglich, über eine Verfassungsbeschwerde einen Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers geltend zu machen. Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Das Bundesverfassungsgericht prüft also nicht im vollen Umfang die Entscheidungen anderer Gerichte (es ist ja keine Superrevisionsinstanz).

Die Erfolgsaussichten einer beim Bundesverfassungsgericht zu erhebenden Verfassungsbeschwerde sind nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz zunächst von der Erfüllung einiger Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig:

Beschwerdeführer müssen eine Verfassungsbeschwerde nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 92 BVerfGG schriftlich einreichen und begründen. Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Der Hoheitsakt – also eine gerichtliche Entscheidung, ein Verwaltungsakt oder ein Gesetz als Gegenstand

Über allem steht das Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht prüft also nicht im vollen Umfang die Entscheidungen anderer Gerichte.

der Verfassungsbeschwerde – muss genau bezeichnet werden. Das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht muss ebenfalls benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden. Es muss auch dargelegt werden, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung gesehen wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akte vorzulegen. Zumindest muss aber ihr Inhalt aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG nur innerhalb eines Monats zulässig. Wenn ein Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (also z.B. Berufung, Revision oder Beschwerde zur nächst höheren Instanz) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt.

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur angegriffen werden, wenn sie den Beschwerdeführer selbst gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift erhoben werden. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung. Gegen diese Entscheidung muss der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen nach § 90 Abs. 2 BVerfGG erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nach Art. 93 Abs.1 Nr. 4b GG auch über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch ein Gesetz. Bei Landesgesetzen entscheidet das Bundesverfassungsgericht aber nur bei fehlender Beschwerdemöglichkeit bei einem Landesverfassungsgericht.

Die Verfassungsbeschwerde kann der Beschwerdeführer selbst erheben. Eine Vertretung ist nach § 22 Abs. 1 BVerfGG grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule möglich; eine andere Person lässt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält.

Vor einem Verfahren und einer Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde steht eine Hürde: Eine Verfassungsbeschwerde bedarf nach § 93a Abs. 1 BVerfGG der „Annahme zur Entscheidung.“ Sie ist zur Entscheidung anzuneh-

men, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist (hierbei handelt es sich um die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgezählten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte). Dies kann nach § 93a Abs. 2 BVerfGG auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht. Eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat eine Verfassungsbeschwerde nicht, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind. Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde beispielsweise angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist. Nach § 93d Abs. 1 BVerfGG kann die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. In gewissen Fällen wird eine Nichtannahme aber doch begründet.

Eine Verfassungsbeschwerde bedarf der „Annahme zur Entscheidung“.

Die Verfassungsbeschwerdeverfahren sind gem. § 34 Abs. 1 BVerfGG kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann Beschwerdeführern aber bei missbräuchlicher Einlegung von Beschwerden gem. § 34 Abs. 2 BVerfGG eine Gebühr bis zu 2600 Euro auferlegen.

## 2. Beispiele für Streitgegenstände des Jahres 2006

Die folgenden Beispiele zeigen, mit welchen merkwürdigen und brisanten Themen sich Deutschlands höchste Richter befassen müssen bzw. mussten. Es sind Themen aus dem „wirklichen Leben“, in dem das Bundesverfassungsgericht „Hüter der Verfassung“ sein soll und in dem sich immer wieder Fragen nach Recht und Gerechtigkeit stellen:

### Verweigerung der Einsicht in Krankenunterlagen

Im Januar 2006 war die Verfassungsbeschwerde eines in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Straftäters gegen die Verweigerung der Einsicht in seine Krankenunterlagen erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht hob die angegriffenen Beschlüsse eines Oberlandesgerichts und Landgerichts auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Selbstbestimmung und personale Würde verletzen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines im Rahmen des Maßregelvollzugs Behandelten sei durch die Verweigerung der Einsicht in die Krankenunterlagen wesentlich intensiver berührt als in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis. Daher bestehe im Maßregelvollzug an der Akteneinsicht ein besonders starkes verfassungsrechtlich geschütztes Interesse. Dies hätten die Fachgerichte nicht hinreichend gewürdigt. Die Sache wur-

de zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. (Az.: 2 BvR 443/02)

### Überprüfung der Invollzugsetzung eines Haftbefehls

Erfolgreich war die Verfassungsbeschwerde des wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren (noch nicht rechtskräftig) verurteilten Beschwerdeführers gegen den Widerruf des Haftverschonungsbeschlusses. Das Bundesverfassungsgericht hob die angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht verletzen. Der Umstand allein, dass nach der Haftverschonung ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil ergangen ist oder ein hoher Strafantrag der Staatsanwaltschaft gestellt wurde, genüge nicht für den Widerruf einer ursprünglich gewährten Haftverschonung. Die Sache wurde zu erneuter Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dieses hat unter Beachtung des vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Maßstabes erneut über die Frage der Haftverschonung zu entscheiden. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Haftverschonung nicht vor, wovon nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auszugehen ist, muss der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen werden. (Az.: 2 BvR 2056/05)

### Abschussermächtigung im Luftsicherheitsgesetz

Erfolgreich war auch die Verfassungsbeschwerde von vier Rechtsanwälten, einem Patentanwalt und einem Flugkapitän, die sich unmittelbar gegen § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) gewandt hatten. Das Bundesverfassungsgerichts entschied: § 14 Abs. 3 LuftSiG, der die Streitkräfte ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, abzuschießen, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig. Für die Regelung fehle es bereits an einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG, der den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen regelt, erlaube dem Bund nicht einen Einsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen. Darüber hinaus sei § 14 Abs. 3 LuftSiG mit dem Grundrecht auf Leben und mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit von dem Einsatz der Waffengewalt tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden. Diese würden dadurch, dass der Staat ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt, als bloße Objekte behandelt; ihnen werde dadurch der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt. (Az.: 1 BvR 357/05)

## Schadensersatzpflicht gegenüber Geschädigten eines SS-Massakers

Abgelehnt hat das Bundesverfassungsgericht die Annahme einer Verfassungsbeschwerde betreffend die Schadensersatz- und Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland für „Vergeltungsmaßnahmen“ von Angehörigen der deutschen Streitkräfte während der Besetzung Griechenlands im Zweiten Weltkrieg. Die Beschwerdeführer sind griechische Staatsangehörige. Ihre Eltern wurden 1944 im Zuge einer an den Einwohnern der griechischen Ortschaft Distomo verübten „Vergeltungsaktion“ von Angehörigen einer in die deutschen Besatzungstruppen eingegliederten SS-Einheit erschossen, nachdem es zuvor zu einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Partisanen gekommen war. Insgesamt töteten die Soldaten zwischen 200 und 300 der – an den Partisanenkämpfen unbeteiligten – Dorfbewohner. Das Dorf wurde niedergebrannt. Die damals minderjährigen Beschwerdeführer erlitten in Folge des Verlustes ihrer Eltern – von materiellen Schäden abgesehen – psychische Schäden sowie Nachteile in ihrer beruflichen Ausbildung und ihrem Fortkommen. Eine gegen die Bundesrepublik Deutschland im September 1995 eingereichte Klage auf Schadensersatz blieb vor dem Landgericht, dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof erfolglos. Demgegenüber hatte ein griechisches Landgericht im Oktober 1997 entschieden, dass die Schadensersatzansprüche begründet seien. Der Nichtannahme lagen u.a. diese Erwägungen zu Grunde: Der Bundesgerichtshof hat eine Bindung an das Urteil des griechischen Landgerichts zu Recht abgelehnt. Nach geltendem Völkerrecht kann ein Staat Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates beanspruchen, soweit es – wie hier – um die Beurteilung seines hoheitlichen Verhaltens geht. Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) ist nicht verletzt. Die Beschwerdeführer haben weder völkerrechtliche noch amtshaftungs- oder aufopferungsrechtliche Ersatz- und Entschädigungsansprüche. Art. 3 des IV. Haager Abkommens, wonach eine Kriegspartei im Falle eines Verstoßes gegen die Haager Landkriegsordnung grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet ist, begründet keinen individuellen Entschädigungsanspruch. Er regelt einen sekundären Schadensersatzanspruch, der nur in dem Völkerrechtsverhältnis zwischen den betroffenen Staaten besteht. (Az.: 2 BvR 1476/03)

## Unentgeltliche Rechtsberatung durch berufserfahrenen Juristen

Ebenfalls erfolgreich war die Verfassungsbeschwerde eines pensionierten Richters – der seit langem um die Anerkennung der „altruistischen Rechtsberatung“ kämpft – gegen seine Nichtzulassung als Wahlverteidiger in einem Strafverfahren. Ein Landgericht und ein Oberlandesgericht hatten die Zulassung als Verteidiger versagt, weil der Beschwerdeführer, der bereits zweimal wegen unerlaubter geschäftsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verurteilt worden war, die nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz erforderliche Erlaubnis nicht besitze. Eine behördliche Erlaubnis sei auch für die unentgeltliche, rein altruistische Rechtsberatung notwendig, sofern sie geschäftsmäßig und nicht nur

einmalig betrieben werde. Weil die Tätigkeit des Beschwerdeführers einen erneuten Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bedeute, komme eine Zulassung als Wahlverteidiger nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hob die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts auf. Die Nichtzulassung des Beschwerdeführers als Wahlverteidiger im Strafverfahren stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in seine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar. Die Sache wurde zu neuer Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (Az.: 2 BvR 951/04)

### Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Erfolgreich war die Verfassungsbeschwerde einer Richterin, die sich gegen die Anordnung der Durchsuchung ihrer Wohnung wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen gewandt hatte. Im Rahmen der Durchsuchung war unter anderem auf die im Computer der Beschwerdeführerin gespeicherten Daten sowie auf die Einzelverbindungsdaten ihres Mobilfunktelefons Zugriff genommen worden. Das Bundesverfassungsgericht hob die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts auf. Nach Ansicht des Gerichts sei das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt, da nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherte Verbindungsdaten nicht vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst würden. Die Daten seien jedoch durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegebenenfalls durch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Danach darf auf die beim Kommunikationsteilnehmer gespeicherten Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugegriffen werden. Im vorliegenden Fall sei die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten verletzt, da die Durchsuchungsanordnung des Landgerichts dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung trage. Der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Durchsuchung stünden außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin. (Az.: 2 BvR 2099/04)

### Staatliches Sportwettenmonopol

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde einer Buchmacherin aus München entschied das Bundesverfassungsgericht: Das in Bayern bestehende staatliche Wettmonopol für Sportwetten ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar, weil es in einer Art und Weise ausgestaltet ist, die eine effektive Suchtbekämpfung, die den Ausschluss privater Veranstalter rechtfertigen könnte, nicht sicherstellt. (Az.: 1 BvR 1054/01)

### Eilrechtsschutz gegen belastende Maßnahmen im Strafvollzug

Eine Justizvollzugsanstalt erhebt seit April 2005 von jedem Gefangenen, der außer einem einfachen Radiogerät weitere Elektrogeräte besitzt, eine Stromkos-

tenpauschale von 2 € pro Monat. Ein Häftling erklärte sich mit einer Beteiligung an den Stromkosten nicht einverstanden. Aus seinem Haftraum wurden deshalb ein Tauchsieder, eine Tischlampe und ein Fernsehgerät entfernt. Noch am selben Tag beantragte er beim Landgericht die Herausgabe der entfernten Elektrogeräte. Zugleich stellte er den Eilantrag, ihm die Nutzung seiner Geräte bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wieder zu ermöglichen. Das Landgericht lehnte die Gewährung von Eilrechtsschutz ab, da die vorläufige Rückgabe der Geräte eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache sei. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung der Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend gemacht wurde, hatte Erfolg. Das Landgericht hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Voraussetzungen für den Erlass einer Eilentscheidung gegen belastende Maßnahmen im Strafvollzug verkannt. (Az.: 2 BvR 917/05)

### Schutz von Betriebsgeheimnissen im gerichtlichen Verfahren

Eine Verfassungsbeschwerde der Deutschen Telekom AG betraf das Spannungsfeld von umfassender gerichtlicher Aufklärung einerseits und der Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüber den am Verfahren Beteiligten andererseits. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstößt es gegen die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit, wenn die Gerichte in einem gesetzlich dafür vorgesehenen gesonderten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Zwischenverfahren) zur Überprüfung der Geheimhaltungswürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein entsprechendes Schutzinteresse nur anerkennen, soweit existenzbedrohende oder nachhaltige Nachteile aus einer Offenbarung der Informationen an Wettbewerber zu befürchten sind. (Az.: 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03)

### Verletzung des rechtlichen Gehörs vor dem Amtsgericht

Einem Amtsrichter bescheinigte das Bundesverfassungsgericht, die Tatsache, dass er dem Beschwerdeführer nicht nur die grundgesetzlich gebotene Korrektur seiner Fehlleistung, sondern auch eine dem Grundrechtsverstoß angemessene Begründung des erhobenen Rechtsmittels versagte, lasse den Rückschluss auf eine besonders leichtfertige und schwerwiegende Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte zu. (Az.: 2 BvR 1104/05)

### Versagung der Verlegung in eine heimatnähere Justizvollzugsanstalt

Im April entschied das Bundesverfassungsgericht zugunsten eines Häftlings – der in Sachsen aufgewachsen war und eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt verbüßt – aufgrund einer Verfassungsbeschwerde, dass einem Antrag auf Verlegung in eine Vollzugsanstalt des Landes

Sachsen wegen regelmäßiger Kontakte zu Bezugspersonen zu entsprechen sei. (Az.: 2 BvR 818/05)

### Missbrauchsgebühr gegen Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt hatte eine Verfassungsbeschwerde wegen Bußgeldverfahren (Parkverstoß) eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht legte dem Anwalt eine Missbrauchsgebühr auf: 500 Euro. Begründung: Das Gericht müsse es nicht hinnehmen, dass es an der Erfüllung seiner Aufgaben durch für jedermann, vor allem für Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege, erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden behindert werde und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren könne. (Az.: 2 BvR 398/06)

### Rasterfahndung

Anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen über die Anordnung einer präventiven polizeilichen Rasterfahndung entschied das Bundesverfassungsgericht: 1. Eine präventive polizeiliche Rasterfahndung der in § 31 PolG NW 1990 geregelten Art ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus. 2. Eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie im Hinblick auf terroristische Anschläge seit dem 11. September 2001 durchgehend bestanden hat, oder außenpolitische Spannungslagen reichen für die Anordnung der Rasterfahndung nicht aus. Vorausgesetzt ist vielmehr das Vorliegen weiterer Tatsachen, aus denen sich eine konkrete Gefahr, etwa für die Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge, ergibt. (Az.: 1 BvR 518/02)

### Vorschnelle Wohnungsdurchsuchung

Im Juli war die Verfassungsbeschwerde eines Unternehmers gegen die gerichtliche Anordnung der Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume wegen Verdachts der Steuerhinterziehung erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Durchsuchungsanordnung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletze. Der empfindliche Eingriff einer Wohnungsdurchsuchung dürfe nicht vorschnell und auf unzureichender Verdachtsgrundlage angeordnet werden. (Az.: 2 BvR 2030/04)

## DDR-Renten

Im September war eine Verfassungsbeschwerde zur Rentenberechnung erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar sei, den Einigungsvertrag dahingehend auszulegen, dass der beschützte Zahlbetrag ab 1. Januar 1992 nach dem aktuellen Rentenwert und nicht nach dem aktuellen Rentenwert Ost anzupassen ist. Insbesondere verletze dies die Beschwerdeführer nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht. (Az.: 1 BvR 799/98)

## Einreiseverbot

Im Oktober hob das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwerde der Vereinigungskirche das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts auf. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Ausschreibung von Herrn Sun Myung Mun (dem Gründer dieser Kirche) und Frau Hak Ya Han Mun zur Einreiseverweigerung. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts beruhte es auf einem unzutreffenden Verständnis des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Religionsfreiheit und Recht auf freie Religionsausübung). Die Sache wurde an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. (Az.: 2 BvR 1908/03)

## Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Mutter eines 1998 geborenen Beschwerdeführers besitzt die albanische Staatsangehörigkeit und war zum Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Mit rechtskräftigem Urteil vom November 1999 stellte ein Amtsgericht auf die Vaterschaftsanfechtungsklage des Ehemannes hin fest, dass der Beschwerdeführer nicht von ihm abstammt. Die Ehe wurde kurz darauf geschieden. In der Folgezeit zog die Behörde den Kinderausweis des Beschwerdeführers ein, da er nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sei. Die hiergegen erhobene Klage auf Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Staatsangehörigkeitsverlust stellt keine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit dar. (Az.: 2 BvR 696/04)

## Nutzungsentgelt eines Universitätsprofessors

Ein Universitätsprofessor im Hochschuldienst des Landes Hessen verfügt über die Nebentätigkeitsgenehmigung, Patienten gegen Vergütung persönlich zu behandeln. Für die dabei erfolgende Inanspruchnahme des Klinikums und seines Personals hat der Beschwerdeführer ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Nach dem „Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. Juni 1994 über das Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten in den hessischen Universitätskliniken“ ist für die Einnahmen aus stationärer Behandlung

ein Satz von 20 v.H. der um den Wahlarztabschlag nach § 6 a Abs. 1 GOÄ geminderten Bruttoeinnahmen anzusetzen. Auf dieser Grundlage setzte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Höhe des vom Beschwerdeführer zu zahlenden Nutzungsentgelts für das 2. Halbjahr 1996 auf 386.513, 33 DM fest. Die hiergegen gerichtete Klage, mit der der Beschwerdeführer beantragte, den festgesetzten Satz von 20 v.H. um 2/3 herabzusetzen, blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg. Seine Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstoßen die angegriffenen Entscheidungen nicht gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Es gibt keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums mit dem Inhalt, dass der Dienstherr dem Beamten Einkünfte aus Nebentätigkeiten ungeschmälert belassen muss, wenn zu ihrer Erzielung sich der Beamte der Sachausstattung oder des Personals des Dienstherrn bedient. (Az.: 2 BvR 385/05)

### 3. Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht ist ein mächtiges Gericht. Es kann Gesetze für nichtig erklären und dem Gesetzgeber Anweisungen für die Regelung bestimmter Bereiche geben. Seine Urteile haben Gesetzeskraft. In der Bevölkerung wie bei den Staatsorganen und den Parteien findet es offenbar Ansehen und Akzeptanz. Die hohe Zahl der Verfassungsbeschwerden von 157.342 in dem Zeitraum 1951 bis 2006 macht besonders deutlich, dass Bürgerinnen und Bürger letztlich bei diesem Gericht ihr Recht bekommen wollen. Und das bekommen sie auch – freilich anders als erhofft. Die allermeisten Verfassungsbeschwerden – 97,5 Prozent – sind erfolglos. Eine Bewertung dieser hohen Quote ist schwierig, weil nur selten bekannt wird, was die Antragsteller begehren. Die Anliegen bleiben meistens „im Dunkeln“.

Über die 2,5 Prozent erfolgreichen Verfassungsbeschwerden wie auch über andere Verfahren kann gesagt werden, dass sie die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wesentlich geprägt haben. Insoweit sind Verfassungsbeschwerden keineswegs chancenlos. Sie bieten Möglichkeiten der Einflussnahme. Der Umfang ist dabei von der Bereitschaft der Bürger abhängig, sich an das Gericht zu wenden – das Gericht kann ja nicht von sich aus tätig werden. Diese Bereitschaft nimmt zu. So sind im Jahr 2006 fast 20 Prozent mehr Beschwerden als im Vorjahr eingegangen. Der tatsächliche Einfluss ist zudem und besonders abhängig von den Streitpunkten. Sehr groß ist der Zuwachs von Beschwerden aus dem Strafvollzug (70 Prozent). Demnächst werden Klagen gegen die Hartz-IV-Gesetze erwartet. Beides widerspiegelt teilweise die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der sich Politik in ihrer Dynamik und Recht in seiner Statik im Blick auf die vornehmste Aufgabe allen Rechts messen lassen müssen: die Gerechtigkeit. Das Bundesverfassungsgericht kann zu ihrer Verwirklichung beitragen – und dabei ist sein Grundgesetzverständnis eine verbindliche und strittige Größe.